



Gemeinde Edling

Landkreis Rosenheim

Informationsblatt – Swimmingpool

Die Befüllung eines Swimmingpools (auch Schwimmteich) hat durch den Eigentümer über den Hauswasseranschluss zu erfolgen. Bei der Neuerrichtung eines Pools kann aus Dringlichkeitsgründen auf Antrag eine Befüllung durch Gemeinde vereinbart werden.

Entleerung des Pools;

Die Versickerung von Swimmingpoolwasser in den Untergrund ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt. Da das Wasser aufbereitet wurde, handelt es sich um Abwasser. Bei Einleitung in den Untergrund könnte das aufbereitete Poolwasser das Oberflächen- bzw. Grundwasser nachteilig beeinflussen und dies dann als Gewässerverunreinigung geahndet werden. Poolwasser muss also in den Abwasserkanal geleitet werden.

Die **Rechtsaufsicht des Landratsamtes Rosenheim** hat ebenso darauf hingewiesen, dass Poolwasser eindeutig Schmutzwasser darstellt und somit Kanalgebühren zu berechnen sind.

Die Gebühren für Wasser und Kanal werden entsprechend der aktuellen Wasser- und Abwassersatzung berechnet. Die Arbeitsleistung wird nach Zeitaufwand berechnet.

Edling, den 30.06.2022

Mit freundlichen Grüßen
Gemeindeverwaltung Edling